

Ein weiteres Problem stellt die Subjektivität der dienstlichen Beurteilung dar. In der Praxis kann es vorkommen, dass die Bewertung der Leistungen eines Bewerbers aus verschiedenen Gründen nicht der Realität entspricht. Zudem lassen sich wichtige Schlüsselqualifikationen und das Auftreten des Beamten nicht immer aus einer dienstlichen Beurteilung ableiten. Hier

könnte die Durchführung von Auswahlgesprächen, die in der Praxis ohnehin ein etabliertes eignungsdiagnostisches Zusatzinstrument darstellen, zur Lösung des Problems beitragen. Es ist jedoch zu beachten, dass diese Auswahlgespräche nur ergänzend zu den Erkenntnissen aus den dienstlichen Beurteilungen zulässig sind.

Zur Rückforderung von Anwärterbezügen als vergebliche Ausbildungskosten

Dr. Hans Hermann Bowitz

Unstreitig ist, dass Anwärter nicht zur vollständigen Rückzahlung ihrer Anwärterbezüge verpflichtet werden können, wenn sie nach Ablegung des Examens nicht der üblichen Auflage folgend fünf Jahre in den Diensten ihres Dienstherrn verblieben sind, denn der Zweck der Anwärtervergütung besteht zunächst einmal darin, den Lebensunterhalt zu sichern und zum laufenden Verbrauch zur Verfügung zu stehen. Eine vollständige Rückzahlungsverpflichtung würde den Anwärter unzumutbar belasten und in seinem Recht, jederzeit um seine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis bitten zu dürfen, und in seinem Grundrecht der freien Berufswahl unverhältnismäßig und unzumutbar einschränken.¹ Die Frage ist allerdings, nach welchem Maßstab der Betrag der Höhe nach bestimmt wird, der nicht Gegenstand einer Rückforderung sein kann.

I. Vorbemerkung

Wenn Anwärter während des Studiums an einer verwaltungsinternen Hochschule Anwärterbezüge mit der Auflage erhalten, dass sie zur Zurückzahlung dieser Anwärterbezüge verpflichtet sind, sofern sie nach dem Studium dem Dienstherrn nicht oder nicht im vereinbarten Mindestumfang zur Dienstleistung zur Verfügung stehen, dann verstößt die Feststellung einer entsprechenden Rückzahlungsverpflichtung dem Grunde nach nicht gegen die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG oder gegen andere Verfassungsbestimmungen. Dementsprechend wurden in der Rechtsprechung jedenfalls des Bundesverwaltungsgerichts bislang keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Rückforderung der Ausbildungskosten geltend gemacht.² Dabei ist allenthalben in der Rechtsprechung eine aus freien Stücken eingegangene Bindungsdauer nach Abschluss der Prüfung als verhältnismäßig und als zumutbar angesehen worden, wenn einer möglichen

Rückforderung ein Zeitrahmen von fünf Jahren zugrunde gelegt wurde.³ In der Sache handelt es sich bei der „Auflage“ um eine besondere Zweckbestimmung, die mit der Zahlung der Anwärterbezüge verfolgt wird, nämlich die Zahlung mit der Verpflichtung zu verbinden, das Studium im Rahmen des Vorbereitungsdienstes bis zum Abschluss zu absolvieren und hier nach im öffentlichen Dienst mindestens fünf Jahre zu verbleiben.⁴

Maßgeblich ist allerdings, dass sich die konkrete Rückforderung der Höhe nach in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den Interessen des Dienstherrn und den Interessen der Anwärter bewegt und insoweit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit Rechnung trägt.⁵ Dabei ist der Dienstherr gehalten, im Rahmen seiner von Verfassungswegen vorgegebenen Fürsorgepflicht die wohl verstandenen Interessen auch eines ausscheidenden Anwärters in gebührender Weise zu berücksichtigen. Die Fürsorgepflicht wirkt über die Beendigung des Beamtenverhältnisses hinaus.⁶ Die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit einer Rückforderung sind in jedem Einzelfall zu prüfen.⁷ Hierzu hatte das Bundesverwaltungsgericht⁸ ausgeführt:

„Die nach § 59 Abs. 5 BBesG zu erfüllende „Auflage“ muss sich, wenn ihre Nichteinhaltung die Rückforderung von Anwärterbezügen rechtfertigen soll, in einem Rahmen halten, der dem Anwärter unter Berücksichtigung der allgemeinen Zweckbestimmung der Besoldung, den Lebensunterhalt zu sichern und damit zum laufenden Verbrauch zur Verfügung zu stehen, sowie des Rechtes auf jederzeitige Entlassung aus dem Beamtenverhältnis (§ 30 BBG) und der Wahl eines anderen Arbeitsplatzes (Art. 12 GG) zumutbar ist.“

II. Umfang der Rückforderung der Ausbildungskosten

Auf der Ebene der Bundesverwaltung bestimmt Randnummer 59.5.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 19. November 2020,⁹ dass ein Anwärter, der im Anschluss an seine Ausbildung keine Mindestzeit von fünf Jahren im öffentlichen Dienst des Bundes verbleibt, die Anwärterbezüge anteilig zurückzahlen hat, soweit sie 650 Euro monatlich übersteigen. Der Betrag, der bei der Berechnung der Rückforderung monatlich zum Abzug kommt, hatte in Randnummer 59.5.2 der ursprünglichen Verwaltungsvorschrift seine Grundlage in § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG a.F.¹⁰ Unter Bezugnahme auf diese Bestimmung sollten Benachteiligungen der Beamten auf Widerruf, die zur Rückzahlung der Anwärterbezüge verpflichtet sind, pauscha-

- 1) BVerwG, Beschluss vom 27.2.1992 – 2 C 28/91 – juris, Rn. 39.
- 2) Baßlsperger, ZTR 2018, S. 21; Plog/Wiedow, BBesG-Komm. April 2023, § 59, Rn. 161 jeweils m.w.Nw.
- 3) BVerwG, Urteil vom 27.2.1992 – 2 C 28/91 – juris, Rn. 39; vgl. auch Plog/Wiedow (Fn. 2), § 59, Rn. 155.
- 4) Vgl. etwa Lenders, in: Lenders/Peters/Weber/Grunewald/Lösch, BBesG-Komm. 2. Aufl. 2013, § 59, Rn. 381 m.w.Nw.
- 5) Baßlsperger, ZTR 2018.
- 6) BVerfG, Beschluss vom 25.5.2001 – 2 BvR 1261/99 – juris, Rn. 5; Brosius-Gersdorf, in: Dreier, GG-Komm., 3. Aufl. 2015, Art. 33, Rn. 193 m.w.Nw.
- 7) Baßlsperger, ZTR 2018.
- 8) Beschluss vom 27.2.1992 – 2 C 28/91 – juris, Rn. 39.
- 9) GMBI 2020, Nr. 46 bis 49, S. 983, 1067 zu § 59 BBesG (Anwärterbezüge).
- 10) Vgl. Beckmann, NWB 1995, S. 1341, 1342.